

Satzung des „PRO BAHN Landesverbandes Hessen“ in der Fassung vom 30.04.2022

beschlossen am 18.04.1998,
geändert durch die Landesmitgliederversammlung am 06.04.2000, 06.03.2004, 10.06.2017,
09.06.2018 und am 29.01.2022

nachträglich erforderliche Änderung durch den Landesvorstand gem. § 18 (1) der Satzung am 30.04.2022

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO BAHN Landesverband Hessen“
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 12195 eingetragen

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Verbandes sind:

a) Die Verbraucherberatung. Der Verband berät die Fahrgäste und Bahnkundinnen/Bahnkunden als Nutzerinnen/Nutzer über die Dienstleistung sowie die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, und informiert sie über ihre Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Aufgabenträgern und Nahverkehrsorganisationen der öffentlichen Personenbeförderung (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

b) Die Förderung der Volksbildung. Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnlichen Aktivitäten allen die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene) sowie des schienengebundenen Güterverkehrs und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

(3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundes-Dachverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszweckes fördert.

§ 2 – Zweck (Fortsetzung)

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

(5) Der Verband setzt sich für den Erhalt historischer Bahnanlagen und Gebäude zur geschichtlichen Bewahrung und für einen weitestgehenden Fortbestand der Infrastruktur ein, damit der Schienenverkehr weiterentwickelt wird.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

(2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen, die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Personen, die keinen Wohnsitz in Hessen haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen Fahrgastverband PRO BAHN-Untergliederung ist nur auf besonderen Wunsch möglich.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden Fahrgastverband PRO BAHN-Untergliederungen.

(5) Ein Wechsel auf Wunsch des Mitglieds in eine oder aus einer Fahrgastverband PRO BAHN Untergliederung außerhalb des Landesverbands Hessen ist nur zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn es das Mitglied ausdrücklich nicht wünscht.

(6) Der Beitritt kann vom Landesverband im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen

(7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Zeitschrift, und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 4 Mitgliedschaft (Fortsetzung)

(9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen, sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(10) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung

b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch schriftliche Erklärung (Datum, Poststempel), die bis spätestens einen Monat vor dem Jahresende beim Landesverband oder der Bundesgeschäftsstelle (Mitgliederverwaltung) eingegangen sein muss. Der Mitgliedsbeitrag wird für den gesamten Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei/durch:

- vereinschädigendem Verhalten
- Verstöße gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Vereins, oder
- mehr als einjährigem Beitragsrückstand
- Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen.

§ 5 - Beiträge

(1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung des Bundesverbandes vom Fahrgastverband PRO BAHN e.V. ist für den Landesverband verbindlich.

(2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an die Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und seinen Regionalverbänden, sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsvolumen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§ 6 - Organe

Organe des PRO BAHN Landesverbandes Hessen sind:

- die Landesmitgliederversammlung
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand

§ 7 - Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung wird mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Landesmitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Durchführung.

§ 7 Landesmitgliederversammlung (Fortsetzung)

- (4) Die Einladungsform ist vorrangig elektronisch. Das Mitglied kann zwischen der elektronischen und der schriftlichen/postalischen Einladungsform wählen und ist beim Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Eintritt in den Landesverband danach zu befragen.
- (5) Für die elektronische Einladungsform hat das Mitglied stets eine aktuelle E-Mail-Adresse gegenüber dem Landesverband zu hinterlegen.
- (6) Der zwischenzeitliche Wechsel der Einladungsform ist dem Mitglied für die eigene Person jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Landesvorstand möglich.
- (7) Eine Einberufung an einem Ort außerhalb Hessens ist nur mit der Zustimmung des Landesausschusses möglich.
- (8) Die Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (9) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen
 - Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag (§ 8)

§ 7 A – Online-Landesmitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Landesvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Landesmitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Landesmitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung an keinem stationären Ort stattfindet.
- (2) Der Landesausschuss kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Landesmitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Online-Landesmitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).
- (3) In einer „Geschäftsordnung für Online-Landesmitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).
- (4) Die „Geschäftsordnung für Online-Landesmitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Landesausschuss zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf dem internen Datenspeicher (Cloud-Speicher) des Landesverbandes für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind vorher auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Landesausschusssitzungen (§ 9), Landesvorstandssitzungen (§ 10) und Regionalverbände (§ 11) entsprechend.

§ 8 - Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für den Bundesverbandstag des Fahrgastverbandes PRO BAHN e.V. Diese werden für den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Landesmitgliederversammlungen, d.h. i.d.R. einmal jährlich, gewählt.
- (2) Die Regionalgliederungen wählen in ihren zuvor stattfindenden Regionalmitgliedersammlungen Vorschläge, bestehend aus Delegierten und Ersatz-Delegierten, welche sie zur Landesmitgliederversammlung einreichen.
- (3) Der landesinterne Delegiertenschlüssel wird vom Landesausschuss einmal im Jahr, auf Grundlage der Mitgliederzahlen der Regionalverbände zum 01.01. eines Jahres, festgelegt. Jede hessische Region soll mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung beschließt nach erfolgter Beratung in Form einer Listenwahl die in den Regionalmitgliederversammlungen beschlossenen Vorschläge für die Delegierten und Ersatz-Delegierten.
- (5) Sollten von einer oder mehreren Regionalgliederungen nicht rechtzeitig Wahlvorschläge vorliegen, kann die Landesmitgliederversammlung von dem Verfahren abweichen. Sie kann am Versammlungstag unabhängig von weiteren Regelungen die Delegiertenwahl durchführen. Eingereichte Wahlvorschläge sind zu berücksichtigen.
- (6) Der Landesvorstand reicht die Liste der gewählten Delegierten und Ersatz-Delegierten unmittelbar nach erfolgter Wahl bei dem Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) ein.
- (7) Die Zahl der seitens des Landesverbandes Hessen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach den Festlegungen des Bundesverbandes. Sind zum Thema Delegierte weitere Regelungen des Bundesverbandes (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) gegeben, so sind diese zu berücksichtigen.

§ 9 - Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, je einer Vertreterin/einem Vertreter der Regionalverbände, den Fachreferentinnen/Fachreferenten, den Leiterinnen/Leitern der Fachausschüsse und der Fachgruppen.
- (2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.
- (3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktivitäten sowie zur Mitteiltaufteilung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§ 10 - Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus
 - a) der / dem Landesvorsitzenden,
 - b) der / dem Ersten und der / dem Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) einer Kassenwartin oder einem Kassenwart.

§ 10 Landesvorstand (Fortsetzung)

- (2) Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden,
- d) eine Schriftführerin oder ein Schriftführer,
 - e) bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzer, die entweder Repräsentantin/Repräsentant ihres Regionalverbands oder ihrer Region im Vorstand sind oder einem Fachressort in der Verbandsarbeit zugeordnet werden. Ein Fachressort legt die Landesmitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (3) Der Verein kann jeweils alleine von der/dem Landesvorsitzenden, der/dem Ersten bzw. der/dem Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder der Kassenwartin/dem Kassenwart vertreten werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam mit der/dem Landesvorsitzenden, der/dem Ersten oder der/dem Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden oder der Kassenwartin/dem Kassenwart vertreten.
- (4) Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet, findet eine Nachwahl auf der darauf folgenden Landesmitgliederversammlung statt.

§ 11 - Regionalverbände

- (1) Der PRO BAHN Landesverband Hessen untergliedert sich in Regionalverbände. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren.
- (2) Regionalverbände werden durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Regionalverbände können sich als eingetragene Vereine konstituieren. Die ihnen zugeordneten Personen sind Mitglieder des Landesverbandes.
- (4) Sofern Regionalverbände keine eigene Kassenführung bzw. Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbandes.
- (5) Die Regionalverbände sollen Regionalmitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die Landesverbandssatzung sinngemäß.
- (6) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Teilen ihrer Aufgaben, können Regionalverbände sich zu Regionenvereinigungen zusammenschließen.

§ 12 - ersatzlos aufgehoben

§ 13 - Kassenprüfer

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt drei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
- (2) Diese überprüfen einmal im Geschäftsjahr den Finanzbereich des Verbandes und berichten der Landesmitgliederversammlung. Zur Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer anwesend sein.

§ 14 - Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen finden zum Landesvorstand, und zur Kassenprüfung auf eine Amtsdauer von drei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 34 höchstens 38 volle Monate. Die Gewählten bleiben solange geschäftsführend im Amt, bis Neu- oder Nachwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Landesverband sind. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt vorliegt.

(3) Das aktive Wahlrecht von natürlichen Personen ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Das aktive Wahlrecht von juristischen Personen kann nur von einer vertretungsberechtigten Person ausgeübt werden. Juristische Personen haben, ungeachtet ihrer jeweils anwesenden Vertreterinnen/Vertreter bei Abstimmungen nur „eine Stimme“.

(5) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es wünscht. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatur diese Mehrheit erreicht, findet unter den beiden Kandidaturen mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht gegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.

(7) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 - Facharbeit

(1) Zur fachlichen Arbeit des Landesverbandes können durch den Landesausschuss oder die Landesmitgliederversammlung Organe der Facharbeit eingesetzt werden, welche sich in:

- a) Fachreferentinnen/Fachreferenten
- b) Fachausschüsse
- c) Fachgruppen

gliedern.

(2) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung „Facharbeit“ regeln, welche vom Landesausschuss zu beschließen ist.

(3) Die Fachreferentinnen/Fachreferenten, Fachausschüsse und Fachgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesausschuss vor einer möglichen Veröffentlichung zur Genehmigung vor.

§ 15 A - Fachreferentinnen/Fachreferenten

- (1) Fachreferentinnen/Fachreferenten leisten fachliche Arbeit in begrenzten Bereichen, die nicht durch Fachausschüsse und Fachgruppen abgedeckt sind.
- (2) Sie werden durch den Landesausschuss berufen und abberufen.
- (3) Sie können den Landesverband für ihren Bereich in Absprache mit dem Landesvorstand nach außen vertreten.
- (4) Der Landesvorstand kann vorläufige Fachreferentinnen/Fachreferenten einsetzen

§ 15 B - Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse leisten zu festgesetzten Themenbereichen dauerhafte fachliche Arbeit. In ihnen können alle natürlichen Mitglieder des Landesverbandes Hessen oder anderer Landesverbände des Fahrgastverbandes PRO BAHN mitarbeiten. Fachausschüsse werden durch den Landesausschuss eingesetzt und aufgelöst.
- (2) Jeder Fachausschuss wählt für den eigenen Aufgabenbereich eine Leitung. Die Wahlzeit ist identisch mit der des Landesvorstandes.
- (3) Die Leitung kann in Absprache mit dem Landesvorstand den Verband für ihren Arbeitsbereich nach außen vertreten.
- (4) Fachausschüsse haben ein Antragsrecht für den Landesausschuss und die Landesmitgliederversammlung

§ 15 C - Fachgruppen

- (1) Fachgruppen erfüllen thematisch begrenzte Arbeitsaufträge. Fachgruppen werden vom Landesausschuss eingesetzt und aufgelöst.
- (2) Jede Fachgruppe wählt für den eigenen Aufgabenbereich eine Leitung. Die Wahlzeit ist identisch mit der des Landesvorstandes.
- (3) Der Landesvorstand kann vorläufige Fachgruppen einsetzen.

§ 16 - Protokolle und Geschäftsordnung

- (1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Verlaufsprotokolle zu erstellen, die *von der* Protokollführerin/vom Protokollführer und *der/dem* jeweiligen Vorsitzenden oder *der* Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand bekanntzumachen. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.
- (2) Schriftsprache bei allen Publikationen des Verbandes ist Deutsch, es gelten die Regeln des DUDEN.

§ 17 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Landesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ernennt Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet (Bundesland Hessen) fortbestehende Nachfolgeorganisation innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN übertragen. Die Übertragung erfolgt nur für den Fall, dass die Nachfolgeorganisation seitens der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verbraucherberatung verwendet wird.
- (4) Besteht keine Nachfolgeorganisation, so fällt das Vermögen an den Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.). Die Übertragung erfolgt nur für den Fall, dass der Fahrgastverband PRO BAHN e.V. (Bundesverband) seitens der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verbraucherberatung verwendet wird.
- (5) Ist der Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) ebenfalls aufgelöst oder es liegt für „keine“ der unter (3) und (4) genannten Organisationen eine Anerkennung als gemeinnützige Organisation gem. allgemeinen Rechts vor, so fällt das Vermögen des PRO BAHN Landesverbandes Hessen dem Bundesland Hessen bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, welches dieses für den Zweck der Verbraucherberatung zu verwenden hat.

§ 18 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Wortlauts dieser Satzung, die das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt. Dies gilt auch für die Eintragung in das Vereinsregister. Die Umsetzung solcher Änderungen erfolgt für die seitens des Vereins erforderlichen Schritte durch den Vorstand.
- (2) Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe schließen alle Geschlechterformen ein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unterzeichner/innen am 29.01.2022 in Frankfurt am Main

Thomas Kraft
PRO BAHN Regionalverband Mittelhessen

Barbara Grassel
PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt

John Grimmette
PRO BAHN Regionalverband Starkenburg

Bernd Rohrman
PRO BAHN Regionalverband Starkenburg

Philipp Loth
PRO BAHN Regionalverband Großraum Frankfurt

Uwe Schuchmann
PRO BAHN Regionalverband Starkenburg

Thomas Mroczek
PRO BAHN Regionalverband Starkenburg

Die jüngste Fassung dieser Satzung wurde durch das Registergericht beim Amtsgericht Frankfurt am Main, am 09.08.2022 unter der Vereinsregisternummer als Fortführung eingetragen.